

**Satzung
der Stadt Bornheim
über die Durchführung von Einwohneranträgen,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
vom 10.01.2005**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), folgende Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Einwohnerantrag

- (1) Einwohneranträge nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entgegen. Er/Sie unterrichtet den Rat unverzüglich darüber.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin prüft umgehend nach Eingang des Antrages die Zulässigkeit. Die Zulässigkeitsprüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin abgeschlossen sein. Über das Ergebnis ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Für das Unterschriftenquorum gemäß § 25 Abs. 3 GO ist die Anzahl der Einwohner und Einwohnerinnen maßgebend, welche am Tag des Eingangs des Antrages durch die Meldebehörde der Stadt Bornheim festgestellt wird.
- (4) Hat der Rat beschlossen, dass der Einwohnerantrag unzulässig ist, teilt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dies den nach § 25 Abs. 2 Satz 3 GO vertretungsberechtigten Personen durch schriftlichen Bescheid mit.
- (5) Hat der Rat beschlossen, dass der Einwohnerantrag zulässig ist, erfolgt die sachliche Beratung spätestens in der nächsten Ratssitzung. In dieser Sitzung soll der Rat die benannten Vertreter/Vertreterinnen des Einwohnerantrages anhören. Zur Vorbereitung der sachlichen Beratung fertigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine fachliche Stellungnahme an.

Die Vertreter/Vertreterinnen der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen des Antrages sind über das Ergebnis der sachlichen Beratung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.

§ 2

Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entgegen. Er/Sie unterrichtet den Rat unverzüglich darüber.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin prüft umgehend nach Eingang des Bürgerbegehrens die Zulässigkeit. Die Zulässigkeitsprüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach

Eingang des Begehrens beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin abgeschlossen sein; über das Ergebnis ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Für das Unterschriftenquorum gemäß § 26 Abs. 4 GO ist die Zahl der Bürger und Bürgerinnen maßgebend, welche am Tag des Eingangs des Begehrens durch die Meldebehörde der Stadt Bornheim festgestellt wird.
- (4) Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, teilt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dies den nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO vertretungsberechtigten Personen durch schriftlichen Bescheid mit.
- (5) Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, erfolgt die sachliche Beratung spätestens in der nächsten Ratssitzung. In dieser Sitzung soll der Rat die benannten Vertreter/Vertreterinnen des Bürgerbegehrens anhören. Zur Vorbereitung der sachlichen Beratung fertigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine fachliche Stellungnahme an.

Die Vertreter/Vertreterinnen der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen des Begehrens sind über das Ergebnis der sachlichen Beratung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.

§ 3

Bürgerentscheid

- (1) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Abstimmurne oder durch Brief abgeben. Die Abstimmung in den Stimmlokalen kann auch mittels elektronischer Wahlgeräte erfolgen, soweit diese eine Bauartzulassung für Kommunalwahlen besitzen.
- (2) Die Abstimmung für einen Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr statt. Über den Abstimmungstermin beschließt der Rat unmittelbar nach der Entscheidung, dass er dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht. Der Abstimmungstag wird unter Angabe der zur Entscheidung zu bringenden Frage ortsüblich bekannt gemacht. Die Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tage vor der Auslegung der Abstimmungsverzeichnisse eine schriftliche Benachrichtigung über den Tag des Bürgerentscheides, dessen Gegenstand, die Regelungen zur Teilnahme an der Abstimmung sowie über die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ist der/die Abstimmungsberechtigte nicht zur Stimmabgabe in dem für ihn/sie ausgewiesenen Abstimmungslokal in der Lage, kann er/sie bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 13:00 Uhr, Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe beantragen.
- (3) Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach Abs.2 sind die Abstimmungsberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen zu informieren.
- (4) Die Abstimmungslokale werden nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sowie der Anzahl der Stimmberechtigten je Stimmlokal festgelegt. In jeder Ortschaft muss mindestens ein Abstimmungslokal zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl der Wahllokale ist nach Möglichkeit die Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes sicher zu stellen. Die Abstimmungsberechtigten werden frühzeitig und in geeigneter Weise über die barrierefreien Abstimmungsräume unterrichtet.

- (5) Die Mitglieder der Vorstände der Abstimmungsbezirke und der Briefabstimmung sollen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (6) Die Abstimmzettel (bei Wahl mit Wahlgeräten: die Stimmzettelfolien) werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.
Die Blindenvereine, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Abstimmungsschablonen erklärt haben, sind durch Bereitstellung von Mustern zu unterstützen.
- (7) Bei der Abstimmung können Abstimmungsberechtigte Hilfspersonen nach den geltenden Bestimmungen der Kommunalwahlordnung hinzuziehen.
- (8) Für die weitere Durchführung eines Bürgerentscheides ist nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung über den Wahlleiter/die Wahlleiterin, den Wahlausschuss, das Wahlrecht, die Wählerverzeichnisse, die Briefwahl, die Durchführung der Wahl und die Wahlprüfung zu verfahren. An die Stelle des Wahlausschusses tritt der Rat.
- (9) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§§ 25, 26 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 17.08.1998 außer Kraft.

In Kraft seit 14.01.2005, s. Amtsblatt Nr. 2 / 2005